

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Telefon

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Mobil

Straße, Hausnummer

Fax

Postleitzahl, Ort

E-Mail

Vermessungsstelle Landkreis Vorpommern-Rügen - Fachdienst Kataster und Vermessung - Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Antrags-/ Geschäftsbuchnummer:	Auftragseingang:
--	-----------------------------------	------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag

Vorhaben:

(z.B. Grund der Vermessung)

Lage:

(z.B: Ort, Straße, Hausnummer)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V

1.Beantragte Amtshandlung	Angaben zum Vermessungsobjekt		
☐ Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze(n) : ☐ Werden örtlich angezeigt. ☐ Ergeben sich aus beigelegter Skizze/Plan/Kaufvertrag /Urteil bzw. wird nachgereicht.	Bodenwert (Verkehrswert) €/m²	Vermessungs- fläche m²	Anzahl der Trennstücke
☐ Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) ☐ Sonderung ☐ Verschmelzung	Bodenwert (Verkehrswert) €/m²	Vermessungs- fläche m²	Anzahl der Trennstücke
☐ Grenzfeststellung und/oder Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenwert (Verkehrswert) €/m²	festzustell./wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte	
☐ Nachträgliche Abmarkung vorhandener Grenzpunkte	Bodenwert (Verkehrswert) €/m²	Anzahl der Grenzpunkte	
☐ Gebäudeeinemessung Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert		
☐ Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen			
☐ Sonstiges	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)		

2. Betroffene Flurstücke			
Gemarkung / Gemeinde	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer

3. Antragsteller ist ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erwerber ☐ Erbbau-/Nutzungsberechtigter ☐ Gebäudeeigentümer ☐ Behörde ☐ Gericht ☐ Notar ☐ Bevollmächtigter des (der) _____
--

4. Kostenschuldner	
Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung. Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.	Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung	
Hiermit beantrage ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift	Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Kostenschuldner, wenn nicht Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung deren Zweckmäßigkeit und insbesondere die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag untersucht wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen soweit in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, wie sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Abs. 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den in § 30 Abs. 2 und Abs. 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Abs. 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller bzw. der oder die späteren Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Abs. 4 GeoVermG M-V verpflichtet sind, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine / ihre Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Abs. 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Abs. 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.